

Die qualifizierte elektronische Signatur

Teilnehmerunterrichtung gemäß Signaturgesetz (SigG) und Signaturverordnung (SigV)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem gesteigerten Aufkommen der elektronischen Medien wächst auch der Anteil der elektronischen Kommunikation. Die Kommunikation per E-Mail beispielsweise ist heute so normal geworden wie das Telefonat. Das Bedürfnis nach Sicherheit und Vertrauen spielt hier sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Umfeld eine immer größere Rolle. Wie können Sie nun aber sicherstellen, dass Sie mit demjenigen kommunizieren, für den sich Ihr Gegenüber ausgibt? Im Gegensatz zur Face-to-Face Kommunikation sind hier zusätzliche Instrumente erforderlich, um eine Vertrauensbasis zu schaffen.

Der Schlüssel zu dieser Vertrauensbasis ist die qualifizierte elektronische Signatur. Dieser Leitfaden soll Ihnen einen Überblick über die Funktionen der qualifizierten elektronischen Signatur und deren Vorteile verschaffen. Im Folgenden erfahren Sie, wozu man qualifizierte elektronische Signaturen benötigt, wie qualifizierte elektronische Signaturen funktionieren und was im Umgang mit Ihrer Signaturkarte zu beachten ist.

Bedingt durch die gesetzlichen Anforderungen gemäß §6 SigG und §6 SigV sind Sie als Kunde (Teilnehmer) umfangreich zu unterrichten. Hierbei werden Sie über alle wichtigen Belange hinsichtlich der qualifizierten elektronischen Signatur informiert. Es ist erforderlich, dass Sie die vorliegende Unterrichtung sorgfältig lesen und zur Kenntnis nehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Elektronische Signatur</i>	4
1.1	Zweck elektronischer Signaturen.....	4
1.2	Funktionsweise.....	4
1.3	Zertifikate	5
1.3.1	Attribute.....	6
1.3.2	Arten von Attributen	6
1.3.3	Beschränkungen nach Art und Umfang:.....	7
1.4	Vorgehen bei der Signatur von Daten	7
1.5	Vorgehen bei der Signaturprüfung	7
1.6	Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA).....	8
1.6.1	Aufgaben.....	8
1.6.2	Akkreditierung	8
1.7	Sperrung von Zertifikaten.....	9
1.8	Gesetzliche Wirkung	10
2	<i>Sicherheitsmaßnahmen</i>	10
2.1	Aufbewahrung der Signaturkarte.....	10
2.2	Anwendung der Signaturkarte.....	10
2.3	Geheimhaltung der persönlichen Identifikationsnummern (PIN)	11
2.4	Erneuerung von Signaturen	12
2.5	Verlust oder Missbrauchsverdacht.....	13
2.6	Einsatz von Multisignatur-Signaturkarten.....	13
2.6.1	Physische Absicherung.....	13
2.6.2	Logische Absicherung.....	13
3	<i>Verfahren zur Sperrung</i>	14

3.1	Telefonische Sperrung.....	15
3.2	Schriftliche Sperrung.....	15
3.3	Persönliches Erscheinen.....	15
4	<i>Hilfe und Kontakt</i>	16
4.1	Beschwerde und Schlichtungsmöglichkeiten.....	16
5	<i>Datenschutz</i>	16
5.1	Datenschutzbestimmungen.....	16
5.2	Weitergabe von Daten und Einsicht durch zuständige Stellen.....	17
5.3	Persönliche Einsicht	17
6	<i>Weitere Informationsquellen zur elektronischen Signatur</i>	17

1 Elektronische Signatur

1.1 Zweck elektronischer Signaturen

Die qualifizierte elektronische Signatur nimmt für die elektronische Kommunikation eine zentrale Stellung ein. Hier ist es erforderlich, dass die Kommunikationspartner einander vertrauen können und sichergestellt ist, dass die kommunizierten Inhalte nicht verfälscht werden. Die elektronische Kommunikation gewinnt sowohl im privaten als auch im beruflichen Leben zunehmend an Bedeutung. Bei diesem Datenaustausch kommt es häufig vor, dass der Kommunikationspartner nicht persönlich bekannt ist. Da z.B. das Kommunikationsmedium E-Mail von sich aus keine Überprüfung der Absenderangaben bietet, kann sich der Empfänger von elektronischen Daten nicht immer darauf verlassen, dass die Identität des Absenders den gemachten Angaben auch tatsächlich entspricht. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Dritte die angegebenen Daten manipulieren. Die qualifizierte elektronische Signatur stellt hier eine Technik zur Verfügung, die diese Probleme beseitigt.

Durch die qualifizierte elektronische Signatur kann die Identität des Absenders zweifelsfrei festgestellt werden und es ist nachprüfbar, ob die gesendeten Daten unverfälscht vorliegen.

1.2 Funktionsweise

Die Technik der qualifizierten elektronischen Signatur beruht auf zwei unterschiedlichen mathematischen Schlüsseln, die einander eindeutig zugeordnet sind, jedoch nicht voneinander abgeleitet werden können. Jeder Teilnehmer erhält ein individuelles Schlüsselpaar. Einen dieser Schlüssel bezeichnet man als privaten oder geheimen Schlüssel, den anderen als öffentlichen Schlüssel.

Der private Schlüssel (Signaturschlüssel) ist auf der Signaturkarte gespeichert und kann nicht ausgelesen werden. Dadurch wird gewährleistet, dass der private Schlüssel geheim bleibt, nicht einmal dem Hersteller der Signaturkarte oder dem Erzeuger des Schlüssels ist dieser private Schlüssel bekannt. Als sicheres Speichermedium werden Chipkarten eingesetzt, deren Sicherheit von unabhängigen Stellen geprüft wurde und die speziell für den Einsatz zur qualifizierten elektronischen Signatur durch den Gesetzgeber zugelassen wurden. Die Signaturkarten werden auch „Sichere Signaturerstellungseinheiten“ (SSEE) genannt, die Signatur wird auf der Signaturkarte erstellt.

Die beiden Schlüssel gehören in dem Sinne zusammen, dass mit dem privaten Schlüssel erzeugte Signaturen von Daten nur mit dem dazugehörigen öffentlichen Schlüssel (Signaturprüfschlüssel) überprüft werden können.

Der Signaturprüfschlüssel darf jedem bekannt gegeben werden. Zu diesem Zweck wird der öffentliche Schlüssel zertifiziert, das heißt er wird Teil eines Zertifikats, in dem Angaben über den Besitzer enthalten sind. Dieses Zertifikat wird von einem Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) wie z.B. dgnservice ausgestellt, signiert und auf die Signaturkarte aufgebracht.

Damit ist die Zugehörigkeit des Signaturprüfschlüssels zu dem Besitzer der Signaturkarte nachgewiesen und eine Verifikation der Signatur bestätigt nicht nur, dass die Daten seit der Signaturerstellung nicht verändert wurden, sondern auch, dass sie vom Besitzer der Karte signiert wurden.

1.3 Zertifikate

Ein Zertifikat bescheinigt, dass der Inhaber eines öffentlichen Schlüssels die Person ist, deren Identität im Zertifikat angegeben ist. Ein Zertifikat übernimmt somit die Rolle eines digitalen Ausweises, den der Zertifizierungsdiensteanbieter nach erfolgreicher Identifizierung ausstellt.

Mit Hilfe eines Zertifikates kann der Empfänger eines elektronisch signierten Dokuments die Identität des Absenders feststellen.

Ein qualifiziertes Zertifikat enthält u. a. folgende Angaben:

- Vornamen und Name des Signaturschlüssel-Inhabers oder ein dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnetes unverwechselbares Pseudonym
- Den öffentlichen Schlüssel (Signaturprüfschlüssel) des Signaturschlüssel-Inhabers
- Die Bezeichnung der Algorithmen, mit denen der Signaturprüfschlüssel des Signaturschlüssel-Inhabers sowie der Signaturprüfschlüssel des Zertifizierungsdiensteanbieters benutzt werden kann
- Die Zertifikatsnummer
- Datum, ab dem das Zertifikat gültig ist
- Datum, bis zu dem das Zertifikat gültig ist
- Angaben zum Zertifizierungsdiensteanbieter, der das Zertifikat ausgestellt hat

- Die Bestätigung, dass es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt
- Informationen über den zuständigen Verzeichnisdienst für die Überprüfung der Gültigkeit des Zertifikats
- Weitere optionale Attribute des Signaturschlüssel-Inhabers (s. Abschnitt 1.3.2)

Mit dem zugehörigen Zertifikat kann jeder die Echtheit eines signierten Dokumentes prüfen.

Zur Bestätigung, dass die im Zertifikat enthaltenen Angaben korrekt sind und um eine Manipulation des Zertifikats auszuschließen, wird jedes Zertifikat vom ausstellenden Zertifizierungsdiensteanbieter signiert.

1.3.1 Attribute

Ein Attribut steht für eine besondere Eigenschaft, Stellung oder Beschränkung der Nutzung des Zertifikates auf bestimmte Anwendungen nach Art und Umfang. Attribute werden auf Antrag des Antragstellers in das Zertifikat aufgenommen.

1.3.2 Arten von Attributen

Vertretungsmacht für eine natürliche Person:

Ist der Antragsteller rechtlich zur Unterschrift für eine weitere Person bevollmächtigt, so kann dies in seinem Zertifikat vermerkt werden.

Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Einwilligung der Person, für die eine Bevollmächtigung besteht, sowie deren erfolgreiche Identifizierung bei der Antragstellung.

Mit der Vertretungsvollmacht wird dem Signaturkarteninhaber das Recht eingeräumt, im Namen der vertretenen Person zu signieren. Die zu vertretende Person hat neben dem Antragsteller auch das Recht, das Zertifikat zu sperren (s. Kapitel 1.7 dieser Belehrung).

Berufsbezogene Angaben:

Das Signaturgesetz ermöglicht die Aufnahme der Berufsbezeichnung in ein Zertifikat. Zur Aufnahme dieses Attributes muss ein Nachweis über die Berufsbezeichnung erbracht werden. Ist der Antragsteller beispielsweise ein Arzt, so muss die zuständige Ärztekammer dies bestätigen. Neben dem Antragssteller hat auch die bestätigende Stelle das Recht, Zertifikate zu sperren, wenn die Bedingungen für die Nutzung der Berufsbezeichnung nicht mehr gegeben sind.

1.3.3 Beschränkungen nach Art und Umfang:

In einem Zertifikat können beliebige Beschränkungen abgebildet werden. Ob eine Beschränkung sinnvoll ist oder nicht, liegt im eigenen Ermessen. Eine Überprüfung von Seiten des Trustcenters erfolgt hierbei nicht. Beispielsweise kann eine monetäre Beschränkung eingerichtet werden, um die Gültigkeit z.B. für finanzielle Transaktionen zu begrenzen. Gemäß aktueller Rechtsprechung hat die monetäre Beschränkung nur Gültigkeit für unmittelbare Geldgeschäfte (z.B. Überweisungsvorgänge o.ä). Bei Verwendung zur Signatur z.B. von allgemeinen Schriftsätzen dient die Signatur dem Nachweis der Urheberschaft und die monetäre Beschränkung bleibt unbeachtlich. Sollte das Ziel bestehen, die Beschränkung auch auf allgemeine Erklärungen auszudehnen, um möglicherweise Haftungsrisiken einzugrenzen, so ist nicht das Feld „monetäre“, sondern „allgemeine Beschränkung“ zu verwenden.

1.4 Vorgehen bei der Signatur von Daten

Das konkrete Vorgehen bei der Signatur Ihrer Daten oder E-Mails ist abhängig von der verwendeten Software - im Sprachgebrauch des Signaturgesetzes als Signaturanwendungs-komponente bezeichnet. Die grundlegenden Schritte bei der Erstellung einer Signatur sind aber immer gleich und können wie folgt beschrieben werden:

- 1) Starten Sie Ihre Signaturanwendung, nachdem Sie das zu signierende Dokument, z.B. eine E-Mail oder ein PDF-Dokument, erstellt haben. Für die elektronische Signatur muss Ihre Signaturkarte im Kartenlesegerät gesteckt sein.
- 2) Die SigG-konforme Signaturanwendung zeigt Ihnen nun auf dem Bildschirm noch einmal die zu signierenden Daten zur Überprüfung an.
- 3) Nach Bestätigung des Inhalts durch die Eingabe Ihrer persönlichen Signatur-PIN wird nun eine qualifizierte elektronische Signatur erstellt.

1.5 Vorgehen bei der Signaturprüfung

Zur Überprüfung der elektronischen Signatur benötigt Ihre Signaturprüfsoftware den Signaturprüf Schlüssel des Signierers. Dieser ist im Zertifikat des Signierers enthalten, das mit dem signierten Dokument übertragen wird und/oder im lokalen Zertifikatsspeicher der Signaturprüfsoftware vorhanden ist. Die signaturgesetzkonforme Überprüfung signierter

Daten erfordert die Onlineüberprüfung der Zertifikatsgültigkeit anhand eines Statusinformationsdienstes. Nur so kann festgestellt werden, ob das Zertifikat zum Zeitpunkt der Signaturerstellung existiert hat, gültig war und welche Nutzungsbeschränkungen eventuell bestanden haben. Signaturgesetzkonforme Prüfsoftware zeigt die relevanten Inhalte des signierten Dokuments in einer eigenen sicheren Darstellungskomponente an, unabhängig von der Anwendung, mit der das Dokument erstellt wurde.

Ist der Zugriff auf den Statusinformationsdienst nicht möglich, kann nur überprüft werden, ob das signierte Dokument nicht verändert, das Zertifikat nicht manipuliert wurde, das Gültigkeitsende des Zertifikats noch nicht erreicht ist und welcher ZDA das Zertifikat ausgestellt hat.

1.6 Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA)

1.6.1 Aufgaben

Neben der zuverlässigen Identifizierung und Registrierung der Antragsteller übernimmt ein Zertifizierungsdiensteanbieter unter anderem die sichere Erzeugung des Schlüsselpaares auf der Signaturkarte und verbindet den Signaturprüf Schlüssel mit den persönlichen Daten des zukünftigen Signaturkarteninhabers in einem Zertifikat. Dieses Zertifikat wird vom ZDA signiert. Damit dient der ZDA als Vertrauensanker für die Korrektheit der Angaben im Zertifikat. Der ZDA kann mögliche Nutzungsbeschränkungen über die Schlüsselverwendung in das Zertifikat eintragen. Des Weiteren besteht eine Beschränkung dahingehend, dass mit dem zertifizierten Signaturschlüssel keine weiteren Zertifikate ausgestellt werden können.

Da Zertifikate eine begrenzte Gültigkeitsdauer haben und auch gesperrt werden können, betreibt der ZDA einen öffentlich erreichbaren Statusinformationsdienst (Verzeichnisdienst), der elektronisch Auskunft über den jeweiligen Status des Zertifikats gibt.

Der ZDA stellt zusätzlich das Zertifikat bei Zustimmung des Inhabers der Öffentlichkeit über einen öffentlichen Verzeichnisdienst, der über das Internet zugänglich ist, zum Abruf bereit.

1.6.2 Akkreditierung

Das Signaturgesetz sieht u.a. den Aufbau einer Infrastruktur für qualifizierte elektronische Signaturen mit Anbieterakkreditierung vor.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist die oberste Instanz in der Infrastruktur für diese freiwillig akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter. Sie erteilt den ZDA die Genehmigung zum Betrieb eines Zertifizierungsdienstes, stellt deren qualifizierte Zertifizierungsstellen-Zertifikate aus und führt diese Zertifikate in einem eigenen Verzeichnis. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses kann jedermann überprüfen, ob der öffentliche Schlüssel (Signaturprüfschlüssel) eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters tatsächlich diesem Zertifizierungsdiensteanbieter zugeordnet ist.

Das Signaturgesetz beinhaltet auch Anforderungen an einen freiwillig akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter hinsichtlich baulicher Maßnahmen eines Trustcenters, eines zu erstellenden Sicherheitskonzepts und der Qualifikation des eingesetzten Personals. Diese Anforderungen wurden von dem Zertifizierungsdiensteanbieter DGN Service GmbH erfüllt und von der zuständigen Behörde, der Bundesnetzagentur, geprüft und bestätigt. Somit ist die DGN Service GmbH nach dem Signaturgesetz „freiwillig akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter“ und erfüllt damit auch die Maßgaben der EU-Richtlinie .

1.7 Sperrung von Zertifikaten

Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nur dann gültig, wenn zum Zeitpunkt der Signaturerstellung das Zertifikat zum verwendeten Schlüssel gültig war. Ein Zertifikat ist ungültig, wenn

- a) der betreffende Betrachtungszeitpunkt außerhalb des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats liegt (vor „gültig ab“ oder nach „gültig bis“) oder
- b) das Zertifikat vor dem betreffenden Betrachtungszeitpunkt gesperrt wurde.

Die Sperrung eines Zertifikats kann von folgenden Personen oder Organisationen in Auftrag gegeben werden:

- a) Bundesnetzagentur
- b) Zertifizierungsdiensteanbieter
- c) Attributbestätigende Stelle (z.B. zuständige Ärztekammer)
- d) Dritte Person, soweit das Zertifikat oder Attributzertifikat Angaben über die Vertretungsmacht für diese dritte Person enthält
- e) Signaturschlüssel-Inhaber oder Bevollmächtigter

Die Autorisierung zur Sperrung eines Zertifikats wird bei Antragstellung über ein sicheres Verfahren geprüft.

1.8 Gesetzliche Wirkung

Die qualifizierte elektronische Signatur hat im Rechtsverkehr die gleiche Wirkung wie eine handschriftliche Unterschrift. Mit anderen Worten: Die qualifizierte elektronische Signatur und die handschriftliche Unterschrift sind im Rechtsverkehr gleichgestellt. Ausnahmen gibt es nur, wenn ein Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Aus diesem Grund ist eine zuverlässige Identifizierung des Antragstellers zwingende Voraussetzung. Weitere Angaben, die in das Zertifikat aufgenommen werden sollen, müssen ebenso zuverlässig nachgewiesen werden.

2 Sicherheitsmaßnahmen

Jede mit Ihrem Signaturschlüssel erzeugte elektronische Signatur wird grundsätzlich Ihnen zugeordnet, wenn Ihr Zertifikat zum Zeitpunkt der Erzeugung gültig war und keine Fakten die Vermutung widerlegen, dass die qualifizierte elektronische Signatur von Ihnen willentlich erzeugt wurde. Daher ist es wichtig, dass sichergestellt wird, dass tatsächlich nur Sie mit Ihrer Karte signieren. Hierzu sind die Hinweise der folgenden Abschnitte zu beachten.

2.1 Aufbewahrung der Signaturkarte

Die elektronische Signaturkarte sollte ständig in Ihrem persönlichen Gewahrsam gehalten werden. Stellen Sie sicher, dass unbefugte Dritte keinen Zugang erhalten.

2.2 Anwendung der Signaturkarte

Das Signaturgesetz und die zugehörige Verordnung stellen nicht nur an den Zertifizierungsdiensteanbieter hohe Sicherheitsanforderungen, sondern auch an die technischen Komponenten, die rund um die elektronische Signatur verwendet werden.

- Benutzen Sie deshalb Ihre elektronische Signaturkarte nur mit Geräten und Anwendungen, deren Sicherheit und Zuverlässigkeit von einer anerkannten Prüf- und Bestätigungsstelle bescheinigt wurde. Eine Liste über solche Produkte erhalten Sie bei der Bundesnetzagentur (BNetzA): www.bundesnetzagentur.de .

- Betreiben Sie die Geräte und Anwendungen der elektronischen Signaturkarte nur gemäß den entsprechenden Spezifikationen.
- Achten Sie darauf, dass sich auf dem zur Signatur verwendeten PC keine Viren, Trojanische Pferde oder Würmer befinden. Sorgen Sie dafür, dass der PC vor unbefugter Manipulation geschützt ist.
- Überprüfen Sie den Inhalt der Daten vor der qualifizierten elektronischen Signatur in der sicheren Darstellungskomponente, da nur diese die zu signierenden Daten rechtsverbindlich anzeigt. Signieren Sie keine Dokumente, die „aktive Inhalte“ wie Makros, automatische Feldfunktionen und Ähnliches enthalten, da der Empfänger sonst gegebenenfalls keine erfolgreiche Signaturprüfung durchführen kann.
- Kontrollieren Sie die Signatur der zu sendenden Daten zunächst selbst, bevor Sie die Nachricht absenden.

2.3 Geheimhaltung der persönlichen Identifikationsnummern (PIN)

Die Signaturkarte ist mit einer oder mehreren persönlichen Identifikationsnummern (PINs) geschützt, durch deren Eingabe verschiedene Anwendungen aktiviert werden. Optional kann die Signaturkarte auch mit einem persönlichen Freischalt-Code (PUK) versehen sein, mit dem eine durch mehrfache Falscheingabe gesperrte PIN wieder entsperrt werden kann. Diese Funktion steht nicht für PINs zur Aktivierung der Signaturfunktion Ihrer qualifizierten Signaturkarte zur Verfügung. Die nachfolgenden Hinweise gelten ohne besondere Erwähnung auch für PUKs.

Mit Hilfe der PINs weisen Sie sich als rechtmäßiger Benutzer der elektronischen Signaturkarte aus. Dies setzt natürlich voraus, dass nur Sie Ihre PINs kennen. Die PINs sind daher von Ihnen unter allen Umständen geheim zu halten. Vermeiden Sie, dass jemand Kenntnis von Ihren PINs erlangt und notieren Sie sie auf keinen Fall auf der Karte.

Insbesondere bei der Eingabe von PINs ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten beobachtet werden kann. Sollten Sie die Vermutung haben, dass Dritte Kenntnis von einer Ihrer PINs erlangt haben, ändern Sie diese unverzüglich.

Achten Sie bei der Auswahl einer PIN darauf, dass diese nicht zu erraten ist. Verwenden Sie insbesondere keine trivialen Zahlenkombinationen (111111, 123456, etc.) oder Daten aus

Ihrem persönlichen Umfeld (Geburtsdaten, Telefonnummern, etc.) Vermeiden Sie auch die Verwendung derselben PIN für unterschiedliche Authentisierungsvorgänge wie z.B. Online-Banking oder PC-Zugang.

Bitte wählen Sie die PIN zur qualifizierten Signatur stets unabhängig von PINs für andere Anwendungen der Signaturkarte, beispielsweise Verschlüsselung, um einer Verwechslung bei rechtlich unterschiedlich bewerteten Vorgängen vorzubeugen.

Vermeiden Sie Fehleingaben von PINs, da die Signaturkarte nach dreimaliger Falscheingabe einer PIN automatisch gesperrt wird und nicht mehr entsperrt werden kann.

2.4 Erneuerung von Signaturen

Wegen der stetig voranschreitenden technischen Entwicklung der elektronischen Geräte und Software werden die Berechnungsroutinen und -parameter zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen nur für einen bestimmten Zeitraum im Voraus als geeignet beurteilt. Danach werden sie einer erneuten Prüfung unterzogen und müssen, wenn nötig, den veränderten technischen Gegebenheiten angepasst werden. Hierzu veröffentlicht die Bundesnetzagentur unter der Internet-Adresse www.bundesnetzagentur.de regelmäßig eine Übersicht mathematischer Verfahren, die nach Angaben des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) unter der Berücksichtigung internationaler Standards und der Beteiligung von Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft als geeignet anzusehen sind, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Eignung jeweils gilt. Ihr Zertifizierungsdiensteanbieter überprüft regelmäßig seine eingesetzten Algorithmen, Schlüssellängen und Parameter anhand dieser Liste und passt seine Produkte an die Gültigkeitszeiten an. Dabei kann der Gültigkeitszeitraum für ein Zertifikat nie länger sein als die Gültigkeit der darin enthaltenen Algorithmen und Parameter. Sie werden von Ihrem Zertifizierungsdiensteanbieter frühzeitig auf geänderte Gültigkeitszeiten hingewiesen.

Daten, die über einen längeren Zeitraum qualifiziert elektronisch signiert zur Verfügung stehen sollen, müssen noch vor dem Ablauf der Gültigkeit der eingesetzten Algorithmen und Parameter, und damit bevor die Signatur ungültig wird, erneut qualifiziert elektronisch signiert werden. Dies muss mit geeigneten neuen Algorithmen oder zugehörigen Parametern erfolgen, frühere Signaturen einschließen und einen qualifizierten Zeitstempel tragen.

2.5 Verlust oder Missbrauchsverdacht

Um eine mißbräuchliche Nutzung Ihrer Signaturkarte zu verhindern, sollten Sie bei der Vermutung, dass Dritte Kenntnis von einer Ihrer PINs erlangt haben, diese unverzüglich ändern.

Wenn Sie Ihre Signaturkarte verloren haben oder sie Ihnen gestohlen wurde, ist der ZDA umgehend über diesen Umstand zu informieren. In diesen Fällen wird die Signaturkarte gesperrt (genauer: die enthaltenen Zertifikate), die Verfahren zur Sperrung sind in Kapitel 3 „Verfahren zur Sperrung“ beschrieben.

Beachten Sie hierzu folgende Hinweise:

- Bei Verlust, Entwendung oder dem Verdacht der Manipulation durch Dritte müssen die Zertifikate der Karte umgehend gesperrt werden.
- Bewahren Sie die Telefonnummer und Anschrift des Sperrdienstes immer griffbereit auf.
- Merken Sie sich Ihr Sperrpasswort gut und halten Sie es geheim.

2.6 Einsatz von Multisignatur-Signaturkarten

Bei der Nutzung von sogenannten Multisignatur-Signaturkarten, das sind Signaturkarten, bei der mit der Eingabe einer (Signatur-)PIN die Erzeugung von mehreren Signaturen ohne weitere PIN-Eingabe ermöglicht wird, werden besondere Sicherheitsanforderungen an die Einsatzumgebung gestellt. Da alle durchgeführten Signaturen Ihnen als Signaturschlüssel-Inhaber zugerechnet werden, sind Sie zu Ihrem eigenen Schutz für die Einhaltung der folgenden Maßnahmen verantwortlich.

2.6.1 Physische Absicherung

Schützen Sie Ihre Signaturkarte, insbesondere bei unbeaufsichtigtem Betrieb, vor unbefugtem Zugriff, z.B. durch eine abschließbare Umgebung. Beachten Sie, dass alle durchgeführten Signaturen Ihnen als Signaturschlüssel-Inhaber zugerechnet werden.

2.6.2 Logische Absicherung

Verwenden Sie zur Signaturanwendung ausschließlich bestätigte Produkte gemäß §§ 15 Abs. 7 Satz 1 oder 17 Abs. 4 Satz 1 SigG oder hinreichend geprüfte Produkte mit

Herstellererklärung gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 SigG. Beachten Sie dabei die ordnungsgemäße Installation der Produkte und die Einhaltung der vorgesehenen Einsatzumgebung gemäß den zugehörigen Handbüchern und Bestätigungen.

Prüfen Sie die Integrität der eingesetzten Produkte und der zugrunde liegenden Plattform.

Schützen Sie die entsprechenden IT-Systeme z.B. durch den Einsatz von aktueller Antivirensoftware vor Schadsoftware wie Viren oder Trojanern.

Sorgen Sie für eine vertrauenswürdige Systemadministration.

Sollte die Signaturkarte in einem IT-Netz und nicht nur auf einem Standalone-System eingesetzt werden, sorgen Sie für eine vertrauenswürdige Netzinfrastruktur und, falls es sich nicht nur um ein lokales Netz handelt, sorgen Sie für eine vertrauenswürdige Anbindung an externe Kommunikationsnetze wie z.B. dem Internet.

Sollten Sie Zweifel an der ausreichenden Sicherheit der von Ihnen genutzten oder vorgesehenen Einsatzumgebung haben, kontaktieren Sie eine anerkannte Prüf- und Bestätigungstelle (siehe www.bundesnetzagentur.de).

3 Verfahren zur Sperrung

Die Sperrung von Zertifikaten kann auf verschiedenen Wegen beantragt werden. Empfohlen ist die telefonische Sperrung, da hier zwischen Sperrwunsch und technischer Durchführung die geringste Verzögerung entsteht.

Für eine Sperrung der Signaturkarte sind unabhängig von der Art der Übermittlung des Sperrauftrags folgende Daten nötig:

- Name des Antragstellers
- Name des Zertifikatsinhabers, falls nicht der Inhaber selbst beantragt
- Seriennummern der zu sperrenden Zertifikate
 - falls nicht möglich: ID der Signaturkarte
 - falls nicht möglich: Nummer des Antrags auf Ausstellung der Signaturkarte
- Sperrpasswort bei telefonischer Sperrung, Personalausweis oder Reisepass bei persönlichem Erscheinen und eigenhändige Unterschrift bei schriftlicher Sperrung

3.1 Telefonische Sperrung

Diese Möglichkeit der Sperrung existiert an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden an jedem Tag. Eine Sperrung, die beim Zertifizierungsdiensteanbieter eingeht, wird umgehend an den zugehörigen Verzeichnisdienst weitergegeben und dort unverzüglich vermerkt.

Zum telefonischen Sperren benötigen Sie Ihr Sperrpasswort, das Sie im Rahmen des Bestellvorgangs angegeben haben. Eine Sperrung kann telefonisch unter 01805-034430 (Anrufer zahlt 0,14 Euro pro Minute. Preisangaben beziehen sich nur auf Anrufe aus dem deutschen Festnetz. Anrufe vom Mobilfunk (max. € 0,42 pro Minute) und aus dem Ausland können abweichen) erfolgen.

3.2 Schriftliche Sperrung

Senden Sie den Sperrauftrag mit den folgenden Angaben: Name, Vorname, Titel und Zertifikatsnummer/n an die folgende Adresse:

DGN Service GmbH
Postfach 102144
40012 Düsseldorf

Wenn Sie die Sperrung schriftlich vornehmen, wird Ihre Sperrberechtigung anhand Ihrer persönlichen Angaben und Ihrer handschriftlichen Unterschrift überprüft. Als Unterschriftenprobe dient dazu die Unterschrift, die Sie im Rahmen der Antragstellung geleistet haben. Die Sperrung wird dann an dem Tage durchgeführt, an dem das Schreiben beim Sperrdienst des Zertifizierungsdiensteanbieters eingetroffen ist.

3.3 Persönliches Erscheinen

Sie können auch persönlich beim ZDA eine Sperrung veranlassen. Die DGN Service GmbH hat ihren Sitz unter der folgenden Anschrift:

DGN Service GmbH
Niederkasseler Lohweg 181-183
40547 Düsseldorf

Bitte bringen Sie für diesen Vorgang Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Identifizierung mit.

4 Hilfe und Kontakt

Bei Anfragen, Problemen oder Beschwerden, die die Signaturkarte oder das Zertifikat bzw. die qualifizierte elektronische Signatur betreffen, können Sie sich an nachstehende Hotline-Nummer wenden:

01805-822822

(Anrufer zahlt 0,14 Euro pro Minute. Preisangaben beziehen sich nur auf Anrufe aus dem deutschen Festnetz. Anrufe vom Mobilfunk (max. € 0,42 pro Minute) und aus dem Ausland können abweichen.)

4.1 *Beschwerde und Schlichtungsmöglichkeiten*

Im Falle von Beschwerden und Reklamationen können Sie sich an die Reklamationsstelle der DGN Service GmbH wenden:

01805-822822

(Anrufer zahlt 0,14 Euro pro Minute. Preisangaben beziehen sich nur auf Anrufe aus dem deutschen Festnetz. Anrufe vom Mobilfunk (max. € 0,42 pro Minute) und aus dem Ausland können abweichen.)

reklamation@dgnservice.de

5 Datenschutz

5.1 *Datenschutzbestimmungen*

Zertifizierungsdiensteanbieter unterliegen den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die DGN Service GmbH erhebt keine Daten, die nicht für die Zertifizierungstätigkeit notwendig sind. Die erhobenen Daten werden vor dem Zugriff vor Unbefugten geschützt. Die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreift die DGN Service GmbH.

Die zur Verfügung gestellten Daten nutzt die DGN Service GmbH nur innerhalb ihres Zertifizierungsbetriebes. Eine weitergehende kommerzielle Nutzung findet nicht statt.

5.2 Weitergabe von Daten und Einsicht durch zuständige Stellen

Eine Weitergabe und Einsicht der persönlichen Daten erfolgt nach Vorgabe des Signaturgesetzes:

SigG §14 Abs. 2 Satz 1:

„Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Daten über die Identität eines Signaturschlüsselinhabers auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder der Finanzbehörden erforderlich ist oder soweit Gerichte dies im Rahmen anhängiger Verfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen anordnen.“

5.3 Persönliche Einsicht

Zusätzlich wird Ihnen das Recht eingeräumt, Einblick in die über Sie gespeicherten Daten zu gewähren:

SigG §10 Abs. 2 Satz 1:

„Dem Signaturschlüssel-Inhaber ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Daten und Verfahrensschritte zu gewähren.“

6 Weitere Informationsquellen zur elektronischen Signatur

Die Veröffentlichung dieses Dokuments erfolgt auf den jeweiligen Seiten zur Antragstellung unter <http://www.dgnservice.de/trustcenter>.

Im Internet finden Sie viele Informationen rund um die elektronische Signatur und den Registrierungsbetrieb:

- <http://www.iukdg.de>

Diese Seite gehört zum Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und befasst sich mit dem „Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG)“, dessen dritter Artikel das Signaturgesetz in seiner ersten Fassung darstellt. Sie finden dort auch die aktuelle Fassung des Signaturgesetzes (in Form einer elektronischen Kopie des einschlägigen Bundesgesetzblattes), die Verordnung zum Signaturgesetz etc.

- <http://www.bundesnetzagentur.de>

Dies ist die Seite der primären Zertifizierungsstelle, der ehemaligen „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“, die allen Zertifizierungsstellen übergeordnet ist und die Schlüsselzertifikate für Sie bereitstellt, falls Sie akkreditiert sind. Der Bundesnetzagentur obliegt darüber hinaus als zuständige Behörde die Aufsicht über die Einhaltung der Anforderungen von SigG und SigV durch den Zertifizierungsdiensteanbieter. Über die Seite der Bundesnetzagentur finden Sie eine Liste mit bestätigten Produkten, die als signaturgesetzkonforme Signaturerstellungseinheiten geeignet sind.

- <http://www.bsi.de>

Dies ist die Seite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Dort finden Sie viele Informationen zu rechtlichen und technischen Fragen.